

**Bundesministerium
für Bildung und Forschung**

**Zusätzliche Nebenbestimmungen
zur
Förderung begabter Studierender
sowie
begabter Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler**

in der Fassung vom August 2020

Als Besondere Nebenbestimmungen enthalten die Richtlinien Bedingungen und Auflagen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie notwendige Erläuterungen.

Inhaltsverzeichnis

<i>I. Förderung begabter Studierender</i>	- 3 -
1. Voraussetzungen.....	- 3 -
2. Leistungen	- 3 -
3. Bedürftigkeitsprüfung.....	- 4 -
4. Dauer der Förderung	- 6 -
<i>II. Förderung begabter Nachwuchswissenschaftler und -wissenschaftlerinnen</i>	- 6 -
1. Voraussetzungen.....	- 6 -
2. Leistungen	- 8 -
3. Dauer der Förderung	- 9 -
<i>III. Förderung im Ausland</i>	- 10 -
1. Voraussetzungen.....	- 10 -
2. Leistungen	- 10 -
3. Dauer der Förderung	- 11 -
<i>IV. Gemeinsame Vorschriften für alle Förderbereiche</i>	- 11 -
<i>V. Allgemeine Bestimmungen</i>	- 12 -
1. Antragstellung und Zuschussvereinbarung	- 12 -
2. Kündigung der Vereinbarung, Rückzahlung des Zuschusses	- 13 -
<i>VI. Übergangsvorschrift</i>	- 14 -

I. Förderung begabter Studierender

1. Voraussetzungen

- 1.1 Studierende, die in Deutschland an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder einer staatlich oder staatlich anerkannten Akademie, die Abschlüsse verleiht, die nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind, oder nach Maßgabe des Abschnitts III im Ausland immatrikuliert sind und zu dem in § 8 Abs. 1 bis 3 BAföG genannten Personenkreis gehören, können Leistungen nach diesen Bestimmungen erhalten, wenn ihre Begabung und ihre Persönlichkeit besondere Leistungen in Studium und Beruf erwarten lassen. Bis zu 5 % der Geförderten eines Förderjahrgangs können Studierende aus EU-Mitgliedstaaten oder EU-Beitrittsstaaten sein.
- 1.2 Die Förderfähigkeit der Ausbildung richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des BAföG.
- 1.3 Ein Zusatz- oder Ergänzungsstudium oder ein weiteres Studium nach einem berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums können nach den Bestimmungen dieses Abschnitts gefördert werden, wenn dies nach dem angestrebten Ausbildungsziel oder der angestrebten beruflichen Qualifizierung zu rechtfertigen ist.
- 1.4 Das Verfahren bei der Feststellung der Eignung eines Bewerbers um Aufnahme in die Förderung sowie bei der Eignungs- und Leistungsüberprüfung der Stipendiatinnen oder Stipendiaten während der Förderungsdauer bestimmt sich nach den von den Begabtenförderungswerken festgelegten Grundsätzen, soweit das zuständige Bundesministerium als Zuwendungsgeber nichts anderes bestimmt hat.

2. Leistungen

- 2.1 Der Stipendiat oder die Stipendiatin kann, soweit wirtschaftliche Bedürftigkeit besteht, ein Grundstipendium von höchstens 752 € im Monat (Förderungsmessbetrag) erhalten. Soweit die Voraussetzungen von § 13 a Abs. 1 oder Abs. 3 Satz 1-3 BAföG vorliegen, kann der Förderungsmessbetrag um bis zu 84 € für eine Krankenversicherung und um bis zu 25 € für eine Pflegeversicherung erhöht werden. Soweit die Voraussetzungen von § 13 a Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 4 BAföG vorliegen (insbesondere freiwillig gesetzlich versicherte oder privat versicherte Studierende im Alter von über 30 Jahren), kann der Förderungsmessbetrag um bis zu 155 € für eine Krankenversicherung und um bis zu 34 € für eine Pflegeversicherung erhöht werden.
Bei einer Änderung des Bedarfssatzes nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 i. V. mit Abs. 2 Nr. 2 BAföG wird der Förderungsmessbetrag überprüft und mit Zustimmung des Zuwendungsgebers neu festgesetzt.
- 2.2 Unabhängig von Leistungen nach Nr. 2.1 kann die Stipendiatin oder der Stipendiat eine einheitliche Studienkostenpauschale in Höhe von 300 € im Monat erhalten. Hiermit sollen Ausgaben der Stipendiatinnen und Stipendiaten finanziert werden, die nicht der Lebenshaltung dienen, sondern der Realisierung von studienbezogenen Vorhaben und Zwecken, wie z.B. Lern- und Hilfsmittel (u.a. Bücher, Hard- und Software), Sprachkurse, einschlägige Fachtagungen sowie Kongressbesuche und Exkursionen.

- 2.3 Zusätzlich zu dem Grundstipendium kann ein Familienzuschlag in Höhe von 155 € im Monat gezahlt werden, wenn mindestens für ein im Haushalt lebendes Kind das Personensorgerecht besteht; als Kinder gelten die in § 32 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Personen. Erhält der Ehegatte oder Lebenspartner des Stipendiaten oder der Stipendiatin ein Stipendium nach diesen Bestimmungen oder Leistungen nach anderen Vorschriften, deren Zielsetzung der gesetzlichen Ausbildungsförderung oder diesen Bestimmungen entspricht, wird der Familienzuschlag nur einmal gewährt.
- 2.4 Unabhängig von Leistungen nach Nr. 2.1 erhalten Stipendiatinnen oder Stipendiaten, die mit mindestens einem eigenen Kind, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt leben, eine monatliche Kinderbetreuungspauschale. Sie beträgt 150 € je Kind. Für denselben Zeitraum kann die Pauschale nur einmal gewährt werden. Erhält auch der andere Elternteil ein Stipendium nach diesen Richtlinien oder ist er dem Grunde nach BAföG-berechtigt, bestimmen die Eltern untereinander den Berechtigten.
- 2.5 Anstelle einer Verlängerung des Förderzeitraums wegen Schwangerschaft oder Kinderbetreuung (s. Nr. 4.1.2) können auf Antrag des Stipendiaten oder der Stipendiatin Geldzahlungen bis zur Höhe der zu erwartenden Stipendienleistung (einschließlich Zuschlägen) gewährt werden, um besonderen Betreuungsbedarf abzudecken. Die Option kann auch für einen Teil des schwangerschafts- oder betreuungsbedingten Verlängerungszeitraums oder für die erhöhte Auslandsförderung im ersten Auslandjahr ausgeübt werden. Die familienbezogene Verwendung der Mittel ist nachzuweisen.
- 2.6 Grundstipendium, Familienzuschlag, Kinderbetreuungspauschale und Studienkostenpauschale werden auch während der vorlesungsfreien Zeit gewährt.
- 2.7 Die Zeit zwischen Ende des Bachelorstudiums und Beginn des Masterstudiums ist für die Dauer von bis zu vier Monaten und nur dann förderfähig, wenn sie nachweislich für ideelle Fördermaßnahmen oder andere besondere Maßnahmen in Abstimmung mit dem Begabtenförderungswerk genutzt wird.
- 2.8 Die Gewährung eines Grundstipendiums nach diesen Bestimmungen und eine andere Studienförderung aus öffentlichen Mitteln schließen sich gegenseitig aus. Eine Studienförderung aus Mitteln privater Träger ist als Einkommen auf das Grundstipendium anzurechnen. Davon unabhängig werden regelmäßig gewährte Sachmittel bzw. der Studienkostenpauschale nach Nr. 2.2 entsprechende Leistungen auf diese angerechnet. Eine materielle Förderung nach diesen Richtlinien kann nicht erhalten, wer eine Förderung nach dem Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (StipG), Leistungen nach dem BAföG oder Leistungen der Studienförderung von der Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung (SBB) erhält.

3. Bedürftigkeitsprüfung

- 3.1 Ein Grundstipendium kann erhalten, wenn Mittel in Höhe des Förderungsmessbetrages nicht zur Verfügung stehen (Bedarf). Auf den Bedarf sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Einkommen und Vermögen des Stipendiaten oder der Stipendiatin, sowie Einkommen des Ehegatten oder Lebenspartners¹ und der Eltern in dieser Reihenfolge anzurechnen.

¹ Entsprechend der Definition in den Verwaltungsvorschriften zum BAföG (Tz. 11.2.1 BAföGVwV) sind Lebenspartner im Sinne der Nummer I der Richtlinien nur solche nach § 1 LPartG.

- 3.2 Maßgebend für den Einkommensbegriff ist § 21 BAföG. Leistungen nach diesen Richtlinien gelten nicht als Einkommen.
- 3.3 Vom Einkommen des Geförderten im Förderungszeitraum bleiben monatlich anrechnungsfrei:
 - 3.3.1 für den Geförderten selbst 290 €;
 - 3.3.2 für den Ehegatten oder Lebenspartner des Geförderten 630 €
 - 3.3.3 für jedes Kind des Geförderten 570 €;
 - 3.3.4 Waisenrente und Waisengeld des Geförderten bis zur Höhe von 145 € monatlich;
- 3.4 Erhalten beide Ehegatten oder Lebenspartner Stipendien, so werden Einkünfte demjenigen angerechnet, der sie erzielt.
- 3.5 Für die Anrechnung des Einkommens des Ehegatten oder Lebenspartners und der Eltern des Geförderten gilt § 24 BAföG entsprechend.
- 3.6 Es bleiben monatlich anrechnungsfrei:
 - 3.6.1 bei Eltern, sofern sie nicht geschieden sind oder dauernd getrennt leben..... 1970 €
 - 3.6.2 bei einem alleinstehenden oder dauernd getrennt lebenden Elternteil oder beim Ehegatten oder Lebenspartner des Geförderten..... 1330 €
 - 3.6.3 die Freibeträge nach 3.6.2 erhöhen sich für den nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Geförderten stehenden Ehegatten oder Lebenspartner des Einkommensbeziehers um..... 630 €
 - 3.6.4 die Freibeträge nach 3.6.1 und 3.6.2 erhöhen sich für weitere Kinder des Einkommensbeziehers sowie für weitere dem Einkommensbezieher gegenüber nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigte um je..... 570 €
 - 3.6.5 Die Freibeträge nach Nr. 3.6.3 und 3.6.4 mindern sich um das Einkommen des Ehegatten oder Lebenspartners, des Kindes oder des sonstigen Unterhaltsberechtigten.
- 3.7 Bei einer Änderung der entsprechenden Freibeträge in den §§ 23 und 25 BAföG werden die vorstehend genannten Freibeträge überprüft und mit Zustimmung des Zuwendungsgebers neu festgesetzt.
- 3.8 Die Freibeträge vom Einkommen der Eltern erhöhen sich um 50 v.H., wenn der Geförderte bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 27. Lebensjahr vollendet hat.
- 3.9 Einkommen der Eltern bleibt insbesondere außer Betracht, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat
 - 3.9.1 bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 30. Lebensjahr vollendet hat oder
 - 3.9.2 bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Vollendung des 18. Lebensjahres fünf Jahre erwerbstätig war oder
 - 3.9.3 bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Abschluss einer vorhergehenden, zumindest dreijährigen berufsqualifizierenden Ausbildung drei Jahre oder im Falle einer kürzeren Ausbildung entsprechend länger erwerbstätig war.
- 3.9.4 Die Nr. 3.9.2 und 3.9.3 gelten nur, wenn der Auszubildende in den Jahren seiner Erwerbstätigkeit in der Lage war, sich aus deren Ertrag selbst zu unterhalten.
- 3.10 Das die Freibeträge übersteigende Einkommen der Eltern und des Ehegatten oder Lebenspartners bleibt bei bis zu zwei berücksichtigungsfähigen Kindern zu 60 v.H. anrechnungsfrei. Der Vom-Hundert-Satz erhöht sich um 5 für jedes weitere Kind, für das ein Freibetrag nach Nr. 3.6.4 gewährt wird.

3.11 Für die Anrechnung des Einkommens der Eltern bei mehreren Kindern in einer nach BAföG förderungsfähigen Ausbildung gilt § 11 Abs. 4 BAföG sinngemäß. In diesen Fällen kann ein Freibetrag nach Nr. 3.6.4 nicht gewährt werden.

3.12 Bei Absolventen des Zweiten Bildungswegs und bei Stipendiaten oder Stipendiantinnen mit mindestens einem Kind, das in seinem oder ihren Haushalt lebt, ist nur das Einkommen des Ehegatten oder Lebenspartners zu berücksichtigen. Andere Unterhaltsverpflichtete bleiben unberücksichtigt.

4. Dauer der Förderung

4.1.1 Die von dem Begabtenförderungswerk festzusetzende Dauer der Studienförderung richtet sich nach der im BAföG festgelegten Förderungshöchstdauer; bei Bachelorstudiengängen nach § 19 Abs. 2 HRG kann die Förderung bis zum Ende eines anschließenden Masterstudiums festgesetzt werden. Sie kann im Einzelfall aus schwerwiegenden Gründen verlängert werden; dabei sind strenge Maßstäbe anzulegen; die Begründung ist nachprüfbar in den Förderakten festzuhalten.

4.1.2 Die Verlängerung der Förderdauer wegen Schwangerschaft oder Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu vierzehn Jahren richtet sich nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG i.V.m. Nr. 15.3.10 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BAföG.

4.1.3 Unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 Nr. 2 BAföG kann die Förderdauer wegen der in häuslicher Umgebung erfolgenden Pflege eines oder einer pflegebedürftigen nahen Angehörigen mit mindestens Pflegegrad 3 um angemessene Zeit verlängert werden.

4.2 Die Förderung endet

4.2.1 mit Ablauf der von dem Begabtenförderungswerk nach Nr. 4.1 festgesetzten Dauer der Studienförderung,

4.2.2 innerhalb dieser Förderungsdauer in der Regel mit Ablauf des Monats, in dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wurde, spätestens jedoch entsprechend der Regelung des Förderendes nach § 15 b Absatz 3 BAföG,

4.2.3 mit der Ablehnung der Weiterförderung durch das Begabtenförderungswerk.

4.3 Nach einem Bachelorabschluss kann das Begabtenförderungswerk die Förderung beenden, wenn die Voraussetzungen der Nr. 1.1 nicht mehr gewährleistet erscheinen.

4.4 Die Dauer der Förderung eines Zusatz- oder Ergänzungsstudiums darf zwei Jahre nicht überschreiten.

II. Förderung begabter Nachwuchswissenschaftler und -wissenschaftlerinnen

1. Voraussetzungen

1.1 Gefördert werden kann, wer

1.1.1 an einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen Hochschule zur Promotion oder zu einem forschungsorientierten Aufbaustudium zugelassen ist. Die Studien- und Prüfungsleistungen müssen eine besondere Befähigung zu wissen-

- schaftlicher Arbeit erkennen lassen; das zur Promotionsberechtigung führende Studium muss zügig durchgeführt worden sein. Voraussetzung für die Promotionsförderung ist zusätzlich, dass das wissenschaftliche Vorhaben einen bedeutsamen Beitrag zur Forschung erwarten lässt;
- 1.1.2 eine Habilitation oder eine gleichwertige wissenschaftliche Tätigkeit zur Erlangung der Berufbarkeit auf eine Professur anstrebt (Post-doc). Voraussetzung ist neben pädagogischer Eignung eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die besonders herausgehobene Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.
 - 1.2 Das Verfahren bei der Feststellung der Eignung eines Bewerbers um Aufnahme in die Förderung sowie bei der Eignungs- und Leistungsüberprüfung der Geförderten während der Förderungsdauer des Stipendiums bestimmt sich nach den von dem Begabtenförderungswerk festgelegten Grundsätzen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
 - 1.3 Bei gleicher Qualifikation können vorrangig ehemalige Stipendiaten und Stipendiantinnen aufgenommen werden.
 - 1.4 Die Promotion wird gefördert als eigenständige wissenschaftliche Leistung in Einzelarbeit oder innerhalb einer Arbeitsgruppe. Die an der jeweiligen Hochschule oder Forschungseinrichtung geltenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind einzuhalten.
 - 1.5 Ein forschungsorientiertes Aufbaustudium kann gefördert werden, wenn es von der Hochschule eingerichtet ist und wenn es unmittelbar der Vertiefung oder Ergänzung des bisherigen Studiums durch eine intensivere Beteiligung an der wissenschaftlichen Arbeit dient.
 - 1.6 Die Promotion, das Aufbaustudium und die Post-doc-Phase können in begründeten Fällen auch an einer ausländischen Hochschule gefördert werden; die Begründung ist nachprüfbar in den Förderakten festzuhalten.
 - 1.7 Das Vorliegen der Voraussetzungen wird anhand von Gutachten geprüft, die von zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen erstattet werden.
 - 1.8 Eine Förderung ist ausgeschlossen,
 - 1.8.1 soweit der Antragsteller für denselben Zweck und den gleichen Zeitraum eine andere Förderung erhält oder erhalten hat; bei einer früheren Förderung ist die Dauer auf die Höchstförderungsdauer anzurechnen,
 - 1.8.2 während eines Ausbildungsganges oder einer beruflichen Einführung, sofern diese Ausbildung nicht ausschließlich zum Zweck und für die Dauer der Vorbereitung auf die Promotion, die Durchführung des Aufbaustudiums oder die Erlangung der Berufbarkeit auf eine Professur unterbrochen ist,
 - 1.8.3 während einer der wissenschaftlichen Arbeit dienlichen vergüteten Mitarbeit in Forschung und Lehre an der Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung
 - 1.8.3.1 von mehr als einem Viertel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im Rahmen der Promotion oder des Aufbaustudiums,
 - 1.8.3.2 von mehr als einem Drittel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im Rahmen der Post-doc-Phase,
 - 1.8.4 während einer Erwerbstätigkeit von mehr als einem Achtel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit,
 - 1.8.5 während einer anderen Tätigkeit, die die Arbeitskraft des Geförderten überwiegend in Anspruch nimmt.

2. Leistungen

- 2.1 Das Stipendium für die Promotion und das Aufbaustipendium beträgt 1.350 € im Monat. Das Stipendium für die Post-doc-Phase beträgt 1.900 € im Monat.
- 2.2 Einkünfte der Stipendiatin oder des Stipendiaten aus zulässigen Nebentätigkeiten nach Nr. 1.8 werden auf das Stipendium nicht angerechnet; andere Einkünfte werden angerechnet, soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Einkommensteuerrechts nach Abzug der darauf entfallenden Einkommen- und Kirchensteuer sowie der steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen 3.070 € übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich um 1.025 € für jedes zu unterhaltende Kind. Maßgeblich für die Berechnung des monatlichen Stipendiums ist der 13. Teil der entsprechenden Einkünfte im laufenden Kalenderjahr.
- 2.3 Zu dem Stipendium kann ein Familienzuschlag von 155 € monatlich gewährt werden, wenn mindestens für ein im Haushalt lebendes Kind das Personensorgerecht besteht; als Kinder gelten die in § 1 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen. Erhält der Ehegatte oder Lebenspartner des Stipendiaten oder der Stipendiatin ein Stipendium nach diesen Bestimmungen oder Leistungen nach anderen Vorschriften, deren Zielsetzung der gesetzlichen Ausbildungsförderung oder diesen Bestimmungen entspricht, kann der Familienzuschlag nur einmal gewährt werden.
- 2.4 Für Kinder und Pflegekinder i.S. des § 32 Abs. 1 EStG der Stipendiatinnen und Stipendiaten wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag eine Kinderzulage in Form einer monatlichen Pauschale gezahlt, wenn nicht der andere Elternteil eine Kinderzulage bezieht. Die Pauschale beträgt 155 € für das erste und erhöht sich um jeweils 50 € für jedes weitere dieser Kinder. Kinder von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern der Stipendiatinnen und Stipendiaten können berücksichtigt werden, wenn sie im Haushalt des Stipendiaten bzw. der Stipendiatin leben.²
- 2.5 Anstelle einer Verlängerung des Förderzeitraums wegen Kinderbetreuung (s. Nr. 3.1) können auf Antrag des Geförderten Geldzahlungen bis zur Höhe der zu erwartenden Stipendienleistung (einschließlich Zuschlägen) gewährt werden, um besonderen Betreuungsbedarf abzudecken. Die Option kann auch für einen Teil des betreuungsbedingten Verlängerungszeitraums ausgeübt werden. Die familienbezogene Verwendung der Mittel ist nachzuweisen.
- 2.6 Im Rahmen der Promotionsförderung und der Förderung eines Aufbaustudiums wird in der Regel zur Abgeltung von Aufwendungen, die durch die wissenschaftliche Arbeit und den Förderungszweck bedingt sind, eine Forschungskostenpauschale in Höhe von 100 € im Monat gezahlt. Fallen zu einem bestimmten Zeitpunkt während der Förderung einmalige Aufwendungen an, die für das Fördervorhaben unabdingbar sind, so können diese in Form von Einmalzahlungen geleistet werden. Sie können für die Zukunft auf die Forschungskostenpauschale angerechnet werden.
- 2.7 Im Rahmen der Post-doc-Förderung wird in der Regel zur Abgeltung von Aufwendungen, die durch die wissenschaftliche Arbeit und den Förderungszweck bedingt sind, eine Forschungskostenpauschale in Höhe von 300 € im Monat gezahlt.

² Lebenspartner/-innen im Sinne der Nummer II sind in Anlehnung der Verwendungsrichtlinien Graduiertenkollegs der DFG auch die nichteingetragenen Lebenspartner/-innen. Das Bestehen einer Lebenspartnerschaft in einem gemeinsamen Haushalt ist glaubhaft zu machen.

- 2.8 In den Fällen, in denen keine Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht, kann ein Krankenkassenzuschuss in Höhe von 50 Prozent, jedoch maximal 100 Euro des Krankenkassenbeitrags gewährt werden. Voraussetzung dafür sind ein schriftlicher Antrag und die nachgewiesene Mitgliedschaft in der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer privaten Krankenversicherung mit mindestens demselben Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung („Basistarif“ oder „Volltarif“).

3. Dauer der Förderung

- 3.1 Die Dauer der Promotionsförderung wird von den Werken festgesetzt; sie beträgt in der Regel zwei Jahre (Regelförderungsdauer). Sie kann verlängert werden um
- a) ein Jahr, wenn der Geförderte in seinem Haushalt ein Kind im Alter bis zu 14 Jahren betreut, für das das Personensorgerecht gegeben ist; Kinder von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern der Stipendiatinnen und Stipendiaten können berücksichtigt werden, wenn sie im Haushalt des Stipendiaten bzw. der Stipendiatin leben (s. Nr. 2.4),
 - b) zweimal sechs Monate aus wichtigem Grund, wenn dies zur Sicherung des Fördererfolgs oder der Qualität des wissenschaftlichen Arbeitens erforderlich ist,
 - c) höchstens ein Jahr, soweit der Stipendiat oder die Stipendiatin durch eine Behinderung oder Krankheit oder wegen der in häuslicher Umgebung erfolgenden Pflege eines oder einer pflegebedürftigen nahen Angehörigen mit mindestens Pflegegrad 3 (vgl. § 15 Abs.3 Nr. 2 BAföG) am Arbeitsfortgang gehindert ist.
- Promotionsförderung wird höchstens für vier Jahre geleistet (Höchstförderungsdauer). Für Kinder, für deren Geburt während der Förderung Mutterschutz in Anspruch genommen werden könnte, erhalten Stipendiatinnen die Möglichkeit, die Laufzeit der Förderung nochmals um jeweils drei Monate zu verlängern. Die Höchstförderungsdauer verlängert sich entsprechend.
- Die Dauer der Förderung von Aufbaustudien richtet sich nach der für dieses Aufbaustudium vorgesehenen Gesamtdauer; sie beträgt längstens zwei Jahre. Eine frühere Förderung ist auf die Höchstförderungsdauer anzurechnen.
- Die Dauer der Post-doc-Förderung wird von den Werken festgesetzt; sie beträgt in der Regel drei Jahre. Abhängig vom Ergebnis einer Zwischenevaluation kann die Post-doc-Förderung in begründeten Fällen auf insgesamt fünf Jahre verlängert werden. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Post-doc-Förderung wird höchstens für sieben Jahre zuzüglich der sich aus der Anwendung von Satz 3 ergebenden Verlängerungszeit geleistet (Höchstförderungsdauer).
- 3.2.1 Die Förderung kann insbesondere aus familiären oder gesundheitlichen Gründen, die im Einzelnen darzulegen sind, mit Zustimmung des Begabtenförderungswerks für höchstens ein Jahr unterbrochen werden.
- 3.2.2 Alternativ kann ein Teilzeitstipendium in halber Höhe des Stipendienbetrages nach Nr. 2.1 gewährt werden. Die noch nicht ausgeschöpfte Regelförderungsdauer wird in diesem Fall verdoppelt, jedoch nicht über die Höchstförderungsdauer hinaus.
- 3.3 Die Förderung endet
- 3.3.1 mit Ablauf der von den Begabtenförderungswerken nach Nr. 3.1 festgesetzten Förderungsdauer bzw. der Höchstförderungsdauer,
 - 3.3.2 innerhalb dieser Zeiträume mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung, des Abschlusses des Aufbaustudiums oder der Erlangung der Berufbarkeit auf eine Professur.
 - 3.3.3 mit der Ablehnung der Weiterförderung durch das Begabtenförderungswerk.

III. Förderung im Ausland

1. Voraussetzungen

Zur Förderung des Studiums oder der wissenschaftlichen Arbeit von Stipendiaten und Stipendiatinnen können Zuschüsse geleistet werden für:

- 1.1 Studienaufenthalte in anderen Staaten soweit sie dem Ausbildungsstand förderlich sind und zumindest teilweise auf die vorgeschriebene oder übliche Ausbildungszeit angerechnet werden können,
- 1.2 ein Studium an einer Hochschule in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in der Schweiz,
- 1.3 in besonders begründeten Fällen ein Masterstudium an einer ausländischen Hochschule außerhalb der Europäischen Union oder der Schweiz,
- 1.4 Praktika, Famulaturen und ähnliches, die für den Studienabschluss bzw. die wissenschaftliche Arbeit förderlich sind,
- 1.5 Auslandsaufenthalte zur Vorbereitung eines Auslandsstudiums bzw. einer wissenschaftlichen Arbeit, z.B. Sprachkurse.

Die Begründung der Auslandsförderung ist nachprüfbar in den Förderakten festzuhalten. Für eine Förderung von Auslandsaufenthalten nach Nr. 1.2 und Nr. 1.3 gilt § 5 Absatz 2 BAföG sinngemäß. Insbesondere wird vorausgesetzt, dass die Stipendiaten und Stipendiatinnen vor Beginn ihres Auslandsstudiums ihren ständigen Wohnsitz im Inland hatten bzw. nach den besonderen Umständen des Einzelfalles ihre besondere Verbundenheit zum Inland anderweitig nachweisen.

2. Leistungen

2.1 Leistungen für Studierende

2.1.1 Studierende erhalten Auslandszuschläge analog § 2 BAföG-AuslandszuschlagsV in der jeweils geltenden Fassung.

2.1.2 Zusätzlich kann für das erste Auslandsjahr eine Auslandspauschale in Höhe von monatlich 200 € bis 350 € gewährt werden. Die Bemessung der Auslandspauschale richtet sich nach den Gesamtumständen des Einzelfalles, einschließlich des geplanten Ausbildungsgangs der Stipendiatin oder des Stipendiaten sowie der im Ausland angestrebten Ausbildung. Für kürzere Auslandsaufenthalte können Tagessätze von bis zu 25 € gewährt werden.

2.2 Leistungen für Graduierte

Graduierte, insbesondere Absolventen eines forschungsorientierten Aufbaustudiums gem. Nr. II. 1.1, werden grundsätzlich wie Studierende gefördert.

2.3 Leistungen für Promovierende und Post-docs

Promovierenden und Post-docs kann zusätzlich zum Inlandsstipendium eine Auslandspauschale in Höhe von monatlich 200 € bis 350 € gewährt werden. Die Bemessung der Pauschale richtet sich nach den Gesamtumständen des Einzelfalles. Für kürzere Auslandsaufenthalte gilt Nr. 2.1.2 S. 3 entsprechend.

2.4 Leistungen für alle Förderbereiche

2.4.1 Studiengebühren können bis zur Höhe von 10.000 € pro Studienjahr erstattet werden.

2.4.2 Reisekosten ins Ausland und innerhalb des Auslandes können erstattet werden. Hierfür sind die vom DAAD gewährten Reisekostenpauschalen zugrunde zu legen.

2.4.3 Weiterhin können Aufwendungen für eine erforderliche, zusätzliche Krankenversicherung erstattet werden.

2.5 Bei Stipendiaten oder Stipendiatinnen, die zur Durchführung eines Auslandsaufenthaltes von einer anderen Institution ein Stipendium erhalten, wird diese Förderung auf den sich nach vorstehenden Vorschriften ergebenden Gesamtbetrag angerechnet. In geeigneten Fällen kann das BMBF hiervon abweichende Regelungen vorsehen.

3. Dauer der Förderung

3.1 Für die Dauer der Förderung eines Auslandsstudiums gelten die Bestimmungen des BAföG entsprechend. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine längere Förderung möglich; die Begründung ist nachprüfbar in den Förderakten festzuhalten.

3.2 Bei einem Auslandsaufenthalt von mehr als 12 Monaten kann die Förderungshöchstdauer um eine angemessene Zeit verlängert werden.

IV. Gemeinsame Vorschriften für alle Förderbereiche

1. Stipendiat oder Stipendiatin im Sinne dieser Bestimmungen ist, wer von dem Begabtenförderungswerk aufgrund eines Auswahlverfahrens in die Förderung nach diesen Bestimmungen aufgenommen worden ist. Die Begabtenförderungswerke prüfen die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen vor Beginn der Förderung und in geeigneten Zeitabständen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

2. Auf die Förderung durch ein Begabtenförderungswerk besteht kein Rechtsanspruch.

3. Die spezifische Situation Behinderter ist entsprechend § 1 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen³ mit dem Ziel der Vermeidung von Benachteiligungen bei der Förderung besonders zu berücksichtigen.

4. Alle Leistungen nach diesen Bestimmungen sind Zuschüsse.

5. Leistungen werden jeweils längstens für 12 Monate gewährt. Dieser Förderungszeitraum soll nach Möglichkeit am 1. Oktober beginnen und am 30. September des Folgejahres enden.

6. Förderungsmessbeträge, Familienzuschläge und Auslandssätze sind Höchstbeträge, von denen das Begabtenförderungswerk im Einzelfall aufgrund eigenen Ermessens nach unten abweichen kann; im Hinblick auf zumutbare Eigenleistungen des Stipendiaten oder der Stipendiatin bzw. der Unterhaltsverpflichteten ist dies besonders bei der Festlegung des Auslandssatzes zu prüfen.

7. In besonders begründeten Notfällen, deren Eintreten der Stipendiat oder die Stipendiatin nicht zu vertreten hat, kann das Begabtenförderungswerk unter Anlegen eines strengen Maßstabes einmalige zusätzliche Leistungen gewähren. Diese einmalige Zuwendung darf 1.530 € insgesamt nicht überschreiten; sie darf nur gewährt

³ Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen vom 27. April 2002, BGBl. I 2002, 1467

werden, wenn das Förderungsziel anders nicht erreicht werden kann. Die Begründung ist nachprüfbar in den Förderakten festzuhalten.

8. Ändert sich ein für die Berechnung des Stipendienbetrags maßgeblicher Umstand, gilt § 53 BAföG entsprechend.
9. Von der Anrechnung des Einkommens des Geförderten, des Ehegatten oder Lebenspartners bzw. der Eltern kann in besonderen Ausnahmefällen ganz oder teilweise abgesehen werden,
 - a. wenn und soweit die Anrechnung eine unbillige Härte bedeuten würde, insbesondere dann, wenn das Einkommen als Ausgleich für einen Schaden erworben worden ist, der nicht Vermögensschaden ist, oder bei außergewöhnlichen Belastungen nach den §§ 33 bis 33 c des Einkommensteuergesetzes;
 - b. wenn der Aufenthaltsort der Eltern oder des Ehegatten oder Lebenspartners nicht bekannt ist oder sie rechtlich oder tatsächlich gehindert sind, im Geltungsbereich dieser Bestimmungen Unterhalt zu leisten.
 - c. Die Begründung ist nachprüfbar in den Förderakten festzuhalten.
10. Monatliche Stipendienbeträge, die nicht volle Euro ergeben, sind bei Restbeträgen bis zu 0,49 € abzurunden und von 0,50 € an aufzurunden. Stipendien unter 10 € werden nicht vergeben.

V. Allgemeine Bestimmungen

1. Antragstellung und Zuschussvereinbarung

- 1.1 Das Begabtenförderungswerk gewährt Leistungen an Stipendiaten und Stipendiatinnen nur auf Antrag. Im Antrag sind die nach Abschnitt I., II. oder III. erforderlichen Angaben und Hinweise zu machen.
- 1.2 Mit dem Antrag sind einzureichen:
 - 1.2.1 Eine verbindliche Erklärung bei welchen anderen Stellen Anträge auf Förderung gestellt wurden oder werden und welche Förderung bereits gewährt wird;
 - 1.2.2 eine verbindliche Erklärung des Antragstellers, seines Ehegatten oder Lebenspartners bzw. seiner Eltern über ihren Familienstand, ihre wirtschaftliche Lage, Einkommen bzw. Vermögen; die zur Feststellung der Bedürftigkeit erforderlichen Angaben sind zu belegen; können notwendige Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig beigebracht werden, so sind die Einkommensverhältnisse glaubhaft zu machen. Dies gilt auch, wenn das Einkommen im Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich niedriger ist als im maßgeblichen Zeitraum (s. Abschnitt I. Nr. 3.5)
 - 1.2.3 eine Einverständniserklärung, dass zur Vermeidung von Doppelförderungen Nachfragen bei den anderen Begabtenförderungswerken, bei den Ausbildungsförderungssämtern und anderen Förderungseinrichtungen möglich sind;
 - 1.2.4 bei Förderung nach Abschnitt II. hat der Antragsteller die notwendigen Angaben über seine wissenschaftliche Qualifikation, sein wissenschaftliches Vorhaben und die Betreuung durch einen Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin zu machen.
- 1.3 Bei positiver Entscheidung über den Antrag gewährt das Begabtenförderungswerk die Leistungen aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung, die der Schriftform bedarf. In der Vereinbarung, deren Ausgestaltung dem Begabtenförderungswerk obliegt, ist insbesondere folgendes zu regeln:

- 1.3.1 Art, Höhe und Dauer der einzelnen von dem Begabtenförderungswerk auf der Grundlage der Antragsunterlagen zu gewährenden Leistungen;
- 1.3.2 Zahlungsmodalitäten;
- 1.3.3 Anerkennung der Gründe für eine Kündigung der Vereinbarung (Nr. 2.1) und der Rückzahlungsverpflichtungen (Nr. 2.2) durch den Antragsteller;
- 1.3.4 Verpflichtung des Antragstellers, Änderungen nach Abschnitt IV. Nr. 7 unverzüglich mitzuteilen;
- 1.3.5 jederzeit auf Anfrage sonstige für die Prüfung der Förderungsvoraussetzungen notwendig erscheinende Unterlagen vorzulegen;
- 1.3.6 bei der Gewährung von Leistungen nach Abschnitt II. die Pflicht, nach Ablauf von einem Förderungsjahr und vor jeder Verlängerung einen Arbeitsbericht zusammen mit einer gutachterlichen Äußerung des betreuenden Hochschullehrers vorzulegen. Diese dienen einer Leistungsüberprüfung nach näherer Bestimmung durch das Begabtenförderungswerk;
- 1.3.7 die Pflicht, nach Beendigung der Förderung einen Abschlussbericht nach näherer Bestimmung durch das Begabtenförderungswerk über den Gesamtzeitraum der Förderung vorzulegen. Ist eine Promotion gefördert und abgeschlossen worden, genügt eine Mitteilung über den Abschluss und das Ergebnis; Mitteilung bzw. Abschlussbericht sollen durch eine Stellungnahme des betreuenden Hochschullehrers bzw. der betreuenden Hochschullehrerin ergänzt werden;
- 1.3.8 in den Fällen der Nr. 1.2.2 werden die Leistungen bis zum endgültigen Nachweis unter Vorbehalt gewährt.
- 1.3.9 Leistungen nach Nr. I. 2.7 stehen für den Fall, dass ein Masterstudium nicht aufgenommen wird und bis zum Nachweis der Durchführung einer mit dem Begabtenförderungswerk abgestimmten Maßnahme unter Rückforderungsvorbehalt.

2. Kündigung der Vereinbarung, Rückzahlung des Zuschusses

- 2.1 Das Begabtenförderungswerk ist gehalten, die Vereinbarung aus wichtigem Grund ganz oder teilweise zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
 - 2.1.1 Voraussetzungen für den Abschluss der Vereinbarung nachträglich entfallen sind;
 - 2.1.2 der Stipendiat oder die Stipendiatin unrichtige Angaben über erhebliche Tatsachen gemacht oder solche Tatsachen verschwiegen hat;
 - 2.1.3 gravierende Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis begeht, die von der Hochschule in einem abgeschlossenen Verfahren festgestellt worden sind;
 - 2.1.4 der Geförderte den Verpflichtungen nach Nr. 1.3.3 bis 1.3.7 nicht nachkommt;
 - 2.1.5 wer ein Stipendium bezieht, das Studium oder das wissenschaftliche Vorhaben abbricht;
 - 2.1.6 erkennbar wird, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Erreichung des Förderungszwecks bemüht.
- 2.2 Bei Kündigung wird die Zahlung der Leistungen insoweit eingestellt. Im Falle der Nr. 2.1.2 und 2.1.3 sind die Leistungen von Anfang an zurückzuzahlen und nach Maßgabe des § 49 a Absatz 3 VwVfG mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Jahr zu verzinsen. Die Rückzahlungspflicht besteht in den Fällen der Nr. 2.1.3 auch nach Ende der Förderungsdauer. In sonstigen Fällen der Kündigung sind die Leistungen vom Eintritt des Grundes an zurückzuzahlen und, sofern der Geförderte seinen Mitteilungspflichten aus der Vereinbarung nicht unverzüglich nachkommt, ebenso zu verzinsen. Hat der Geförderte den Grund nicht zu vertreten, so können ihm die Leistungen belassen werden.

VI. Übergangsvorschrift

Die Änderungen der Nr. 2.1, 2.4, 3.3.2, 3.3.3, 3.3.4, 3.6.3 und 3.6.4 gelten ab dem 01.09.2020.

Für laufende Förderzeiträume gelten die Änderungen der Nr. 2.1, 2.4, 3.3.2, 3.3.3, 3.3.4, 3.6.3 und 3.6.4 ab dem 01.10.2020.

Die Änderungen der Nr. I 2.3, 3.11 und Nr. II 2.3 gelten für nach dem 31.08.2016 in die Förderung aufgenommene Stipendiatinnen und Stipendiaten.

Die Regelungen der II 2.1 und IV.10 gelten ab dem 01.09.2016, für laufende Förderzeiträume ab dem 01.10.2016

Die Regelung der Nr. II 2.8 gilt ab dem 01.09.2017.

Ab dem Tag, an dem der Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union wirksam wird, sofern bis zu diesem Zeitpunkt kein Austrittsabkommen im Sinne von Artikel 50 Abs.2 Satz 2 des Vertrages über die Europäische Union in Kraft getreten ist, gilt folgende Regelung:

Übergangs- und Anwendungsvorschrift aus Anlass des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union:

Studierende, die ihr nach Nr. I 1.1 in Verbindung mit III 1.2 der Richtlinien förderfähiges Studium im Vereinigten Königreich und Nordirland bis zum Ablauf des Tages vor dem Tag, an dem der Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union wirksam wird, sofern bis zu diesem Zeitpunkt kein Austrittsabkommen im Sinne von Artikel 50 Abs.2 Satz 2 des Vertrages über die Europäische Union in Kraft getreten ist (Tag des Austritts) beginnen oder fortsetzen, können aus Vertrauensschutzgründen bis zum Ende des Studiums gefördert werden. Für ein ab dem Tag des Austritts im Vereinigten Königreich und Nordirland aufgenommenes Studium kommt dann regelmäßig nur noch eine Förderung nach Nr. III 1.3 der Richtlinien in Betracht (Förderung eines Masterstudiums in einem besonders begründeten Fall außerhalb der EU oder der Schweiz). Die Möglichkeit zur Förderung von Auslandsaufenthalten nach Nr. III 1.1, 1.4, 1.5 der Richtlinien ist nicht an die Voraussetzung einer EU-Mitgliedschaft gebunden und bleibt unberührt.

Ausländische Studierende, die ihr nach Nr. I 1.1 der Richtlinien förderfähiges Studium bis zum Ablauf des Tages vor dem Tag des Austritts beginnen und wegen des Austritts des Vereinigten Königreichs und Nordirland aus der Europäischen Union nicht mehr zu dem in § 8 Abs 1 Nummer 2, 3 oder 4 BAföG genannten Personenkreis gehören, können aus Vertrauensschutzgründen bis zum Ende des Studiums gefördert werden.

Britische Staatsangehörige, die ihr Studium ab dem Tag des Austritts beginnen, können grundsätzlich nur noch unter den für Drittstaatsangehörige im BAföG geltenden Voraussetzungen gefördert werden (Nr. I 1.1 Satz 1 der Richtlinien). Eine Förderung nach Nr. I 1.1 Satz 2 der Richtlinien entfällt.
